

## Presseerklärung zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Vorratsdatenspeicherung

Karlsruhe, 10. Februar 2009

**Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat heute, am 10.2.2009, sein Urteil zur Vorratsdatenspeicherung verkündet und entschieden, daß der Erlaß der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung zu Recht auf die Kompetenz für den Binnenmarkt gestützt wurde. Dazu erklärte Professor Dr. Dietrich Murswiek, der Prozeßbevollmächtigte des Bundestagsabgeordneten Dr. Peter Gauweiler im Verfahren um den Vertrag von Lissabon vor dem Bundesverfassungsgericht:**

»Mit seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung hat der EuGH erneut unter Beweis gestellt, daß er sich als „Motor der Integration“ versteht und die binnenmarktbezogenen Kompetenzen der Europäischen Union in extremer Weise ausdehnt, um auf diese Weise die Machtpositionen der Europäischen Union zu stärken und die Entscheidungsfreiheit der Mitgliedstaaten und ihrer nationalen Parlamente zu schwächen. Die Vorratsdatenspeicherung dient der Prävention gegen Terrorismus und andere schwere Kriminalität, also der inneren Sicherheit. Dazu hat die Europäische Union nur Kompetenzen im Rahmen der „Dritten Säule“. Hierzu wäre nach geltendem Recht ein „Rahmenbeschluß“ möglich gewesen. Einen solchen Beschluß kann der Rat aber nur einstimmig fassen. Da es keine Einstimmigkeit gab, ist man auf die „Erste Säule“ ausgewichen und hat sich auf die binnenmarktbezogene Harmonisierungskompetenz (Art. 95 EG) gestützt, denn auf der Basis dieser Kompetenzgrundlage kann der Rat mit Mehrheit entscheiden. Die Inanspruchnahme dieser Kompetenzgrundlage ist ein krasser Rechtsmißbrauch. Indem der EuGH diesen Mißbrauch für rechtmäßig erklärt, setzt er sich wieder einmal über die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union zulasten der Mitgliedstaaten hinweg.

Für das laufende verfassungsgerichtliche Verfahren zum Vertrag von Lissabon ist dieses EuGH-Urteil von großer Bedeutung. Denn der Vertrag kann vor dem Bundesverfassungsgericht nur Bestand haben, wenn er die Kompetenzen der Europäischen Union nach dem „Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung“ wirksam begrenzt, wenn er also der Europäischen Union klar umrissene und sachlich begrenzte Kompetenzen zuweist, die von den Organen der Europäischen Union nicht überschritten werden können. Der EuGH demonstriert mit diesem neuen Urteil, daß er nicht gewillt ist, seine expansive Rechtsprechung aufzugeben, die seit vielen Jahren dazu führt, daß das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nur noch auf dem Papier steht, weil die Organe der Europäischen Union mit Billigung des EuGH sich unter Berufung auf scheinbare Einzelermächtigungen immer neue Kompetenzen zuschreiben, die die Mitgliedstaaten ihnen in den Verträgen gar nicht übertragen wollten.

Daß der EuGH dieses Urteil ausgerechnet zur selben Stunde verkündet, in der in Karlsruhe vor dem Bundesverfassungsgericht die mündliche Verhandlung über den Vertrag von Lissabon beginnt, ist eine Machtdemonstration: Der EuGH macht deutlich, daß das Bundesverfassungsgericht nichts mehr zu sagen hat, wo es um so fundamentale Fragen geht wie den Schutz der Grundrechte gegen die immer weiter ausgreifende Speicherung und Übertragung persönlicher Daten. Denn gegenüber europäischen Richtlinien und gegen ihre Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber finden die Grundrechte des Grundgesetzes keine Anwendung. Und der EuGH demonstriert zugleich, daß er nicht fürchtet, vom Bundesverfassungsgericht in seiner expansiven Rechtsprechung noch gestoppt werden zu können.«

Professor Murswiek lehrt Staatsrecht und Völkerrecht an der Universität Freiburg. Er ist dort Direktor des Instituts für Öffentliches Recht.